

Satzung „Bridging Arts - Förderverein“

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Bridging Arts - Förderverein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach Eintragung trägt der Vereinsname den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung zeitgenössischer Musik-, Theater- und Tanzveranstaltungen.
 - b) kooperative und inklusive Theaterpraktiken zu etablieren, zu fördern und zu unterstützen.
 - c) die Förderung partizipativer und kommunikativer Reflexion der Gesellschaft durch Kunst.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Planung und Durchführung künstlerisch-educativer Community Projekte und multidisziplinärer Performances.
 - b) die Erforschung und Behandlung von Geschichten und Themen gesellschaftlich unterrepräsentierter Gruppen und Personen.
 - c) die Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereins- und Fördermitglieder für Zwecke des Vereins.
 - d) die Beantragung öffentlicher Förderungen und Stiftungsgelder.
 - e) die gezielte Kooperation mit gesellschaftlichen Gruppen, Initiativen und Vereinen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung muss nach Maßgabe von § 55 Abgabenordnung grundsätzlich zeitnah erfolgen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen die nachgewiesenen, notwendigen Auslagen erstattet.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Sea-Eye e. V., 93024 Regensburg, Vereinsregister: VR 201153 und Straßenkreuzer e. V., 90403 Nürnberg, Registernummer: VR 2761, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

- (8) Für den Fall, dass eine der in Absatz 7 genannten Körperschaften zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existiert, in Auflösung begriffen ist oder nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das gesamte Vermögen an die verbleibende Körperschaft allein. Wenn beide nicht mehr existieren, in Auflösung begriffen sind oder nicht mehr gemeinnützig sind, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck aktiv unterstützt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer juristischen Person ist, dass sie einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt und von der zuständigen öffentlichen Stelle als steuerbegünstigt anerkannt ist.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, die Ziele des Vereins durch regelmäßige materielle Unterstützung zu fördern. Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten:
- a) Die Fördermitglieder haben ein Informationsrecht.
 - b) Der Vorstand hat ihnen Auskunft über die Aktivitäten des Vereins zu geben, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.
 - c) Die Fördermitglieder erhalten regelmäßig Informationen über die Tätigkeit des Vereins, mindestens einmal jährlich.
- (4) Erwerb und Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft
- a) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft soll in Textform an den Vorstand erfolgen.
 - b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Aufnahme ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, gilt der Aufnahmeantrag als von Beginn an abgelehnt.
 - c) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch, sobald durch die zuständige öffentliche Stelle die Steuervergünstigung im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung aberkannt wird.
 - d) Ein ordentliches Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - e) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Der Ausschluss ist wirksam, wenn das Mitglied zuvor angehört wurde und eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss erfolgt ist. Der Ausschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und mit einfacher Mehrheit der

Anwesenden zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

- f) Der Vorstand hat über die ordentlichen Mitglieder des Vereins ein Verzeichnis zu führen.

(5) Erwerb und Beendigung der Fördermitgliedschaft

- a) Die Aufnahme als Fördermitglied ist in Textform beim Vorstand zu beantragen und erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.
- b) Die Fördermitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.
- c) Der Vorstand kann ein Fördermitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Der Ausschluss ist wirksam, wenn das Mitglied zuvor angehört wurde und eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss erfolgt ist.

- (6) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Den Mitgliedsbeitrag legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest. Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Der Beitrag ist im Voraus und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt ebenso der Mitgliederversammlung.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Juristische Personen gelten als anwesend, wenn gesetzliche oder eine durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Vertretung anwesend ist und diese die Vertretung des Mitglieds ausüben.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das für die Versammlungsleitung bestimmte Vorstandsmitglied kann eine:n zweite:n Versammlungsleiter:in bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Die Versammlungsleitung verkündet das Ergebnis der Beschlussfassung.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll aufzunehmen, das von den jeweiligen Versammlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Zeit und Art der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedem Mitglied ist innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung eine Kopie des Protokolls in Textform zu übermitteln oder im Intranet des Vereins zu veröffentlichen.

- (6) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der ersten Versammlungsleitung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die jeweilige Abstimmungsart bestimmt die Versammlungsleitung. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung
 - b) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer:innen
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Bestätigung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern
 - f) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstands
 - g) die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des durch § 2 der Satzung bestimmten Vereinszwecks
 - h) die Tätigkeit des Vereins im Rahmen des durch § 2 der Satzung bestimmten Vereinszwecks
 - i) die Anträge des Vorstands und der anwesenden Mitglieder
 - j) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
 - k) die Auflösung des Vereins und den Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, wobei jedes Mitglied einzeln zu wählen ist. Die Mitgliederversammlung kann nur dann einen neuen Vorstand wählen, wenn dies zuvor in der mit der Einladung versandten Tagesordnung angekündigt wurde.
- (9) Die Mitgliederversammlung muss vor der Berufung einer Geschäftsführung nach § 8 Absatz 6 dieser Satzung angehört werden
- (10) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination außerhalb einer Präsenzversammlung stattfinden. Die Mitglieder müssen soweit technisch möglich mit ihrem

Klarnamen als Username teilnehmen und identifizierbar sein. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Absatz 13.

- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die vorgenannten Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (12) Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls bzw. nach Veröffentlichung im Intranet des Vereins gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (13) Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach diesem Absatz genügt die Textform im Sinne von § 126 b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen oder im Intranet des Vereins zu veröffentlichen.

§ 6 VORSTAND

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei geschäftsfähigen, natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands im Innenverhältnis gebunden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl (maximal aber vier) weitere nicht vertretungsberechtigte Beisitzende in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Mitglied des Vorstands können nur volljährige, natürliche Personen sein.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder einberufen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einberufen.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (8) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTANDSSITZUNG

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzung wird in gemeinsamer Absprache der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Es muss mindestens eine Vorstandssitzung im Jahr erfolgen. Weitere Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Vorstandssitzungen können auch digital im Sinne von § 5 Absatz 10 stattfinden.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden im Wechsel von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag / Beschluss als nicht angenommen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch die Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (5) Soweit Vorstandsmitglieder nicht widersprechen, können Dritte zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- (6) Über die Vorstandssitzung muss ein Protokoll angefertigt werden. Alle Teilnahmeberechtigten einer Vorstandssitzung haben ein Recht auf Einsichtnahme.
- (7) Sollte der Vorstand nach § 8 Absatz 6 eine Geschäftsführung bestellt haben, müssen alle Mitglieder der Geschäftsführung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben das Recht zur Teilnahme.

§ 8 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - b) Er verwaltet das Vereinsvermögen.
 - c) Er leitet und organisiert die Arbeit des Vereins im Rahmen der in § 2 der Satzung festgelegten Ziele.
 - d) Er entscheidet über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - e) Er hat der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und einen Kassenbericht vorzulegen.
 - f) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung ein.

- g) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und führt ein Mitgliederverzeichnis.
 - h) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist jedes Vorstandsmitglied einzelberechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied beim Verein bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Ob diese Ergänzung berücksichtigt wird, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für die Aufgaben in § 8 Absatz 3 a), b), c) und d) eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Die Geschäftsführung kann aus bis zu vier geschäftsfähigen, natürlichen Personen bestehen. Die Mitgliederversammlung muss vor der Bestellung der Geschäftsführung gehört werden. Die Arbeit der Geschäftsführung wird vom Vorstand kontrolliert. Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung einen inhaltlichen und wirtschaftlichen Rechenschaftsbericht des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres in ihrer Verantwortung vorzulegen.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer:innen den wirtschaftlichen Teil des Rechenschaftsberichtes für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung, zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer:innen sind dazu zu hören.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Rechnungsprüfer:innen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der wirtschaftlichen Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen, insbesondere ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Rechnungsprüfer:innen der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 10 HAFTUNG

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei hoher Verschuldung des Vereins mit den Stimmen von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder beschließen, dass ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Eine gesetzliche Verpflichtung des Vorstands, von sich aus einen Insolvenzantrag zu stellen, bleibt unberührt.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 5 Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens gelten § 2 Abs. 7 und 8. Eine Zuwendung von Vermögen an Mitglieder anlässlich der Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen.
- (3) Der zur Zeit des Beschlusses amtierende Vorstand hat die Löschung im Vereinsregister zu beantragen und die Liquidation durchzuführen.

§ 12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 1.11.2022 errichtet.

Elliott Carlton Hines, Stuttgart

Maren Zimmerman, Nürnberg

Frances Pappas, Salzburg

Gero Nievelstein, Salzburg

Franziska Becker, Berlin

Althea Pappas, Berlin

Kiara Konstantinou, Nürnberg